

Ihr Partner für Hebetechnik!

KRANprofis Allgäu GmbH
Germaringer Straße 43
87666 Pforzen



- 1. AGB Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)**
- 2. AGB Mietbedingungen Baumaschinen**
- 3. AGB für pauschale Dienstleistungen an Turmdrehkrane**

AGB Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)

I. Allgemeiner Teil

1. Allen unseren Kran- und Transportleistungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen (z.B. CMR=Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr).
2. Kranleistungen im Sinne dieser Bedingungen werden in zwei Regelleistungstypen erbracht:
 - 2.1 Leistungstyp 1 – Krangestellung Krangestellungen bezeichnet die Überlassung von ortsveränderlichem Hebezeug samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.
 - 2.2 Leistungstyp 2 – Kranarbeit
Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere des Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Unternehmer nach dessen Weisung und Disposition.
3. Transportleistungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern mittels besonderer Transporthilfsmittel wie z.B. Panzerrollen, Wälzwagen, Hebeböcken o.ä..
4. Abweichende Abreden gelten nur, wenn sie im Einzelfall vereinbart wurden. Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft. Hingegen gelten abweichende Geschäftsbedingungen nur, wenn sie im Einzelfall vereinbart wurden.
5. Alle Angebote des Unternehmers sind freibleibend und bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
6. Ergebnisse von Einsatzstellenbesichtigungen und besondere Vereinbarungen, z.B. über be- und Entladeort, Kranstandplatz usw. müssen von den Parteien zu ihrer Wirksamkeit protokolliert werden.
7. Verträge deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, insbesondere gemäß § 1812 und § 22 II, IV und § 29 III und § 46 I Nr. 5 sowie § 70 der StVZO, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung geschlossen.
8. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen sowie Polizeibegleitgebühren und sonstige Kosten für angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
9. Der Unternehmer ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommen Verpflichtungen einzuschalten, sofern nicht anderes vereinbart wurde.
10. Der Unternehmer ist berechtigt, unter Ausschluß von Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden zu besorgen sind. Der Ausschluß der Schadenersatzansprüche entfällt, wenn der Unternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Frachtführers) nicht beachtet hat. Im Fall des Rücktritts wird bei Kranleistungen das Entgelt anteilig berechnet, bei Transportleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
11. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

AGB Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)

II. Besonderer Teil

1. Abschnitt - Krangestellung Pflichten des Unternehmers und Haftung

- 12.1** Besteht die Hauptleistung des Unternehmers in der bezeichneten Überlassung eines ortsveränderlichen Hebezeuges samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition, so schuldet der Unternehmer die Überlassung eines im allgemeinen und im besonderen geeigneten ortsveränderlichen Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik TÜV- und UVV-geprüft sowie betriebsbereit ist. Für das überlassene Personal haftet der Unternehmer im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden.
- 12.2** Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, deren Folgen der Unternehmer nicht abwenden konnte.
- 12.3** In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Gestellung ist die Haftung des Unternehmers begrenzt auf den dreifachen Mietzins. Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

2. Abschnitt - Kranarbeiten und Transportleistungen Pflichten des Unternehmers und Haftung

- 13.** Der Unternehmer verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.
- 14.** Der Unternehmer verpflichtet sich insbesondere, allgemein und im besonderen geeignete Transportmittel und Hebezeuge, die betriebsbereit und nach den geltenden TÜV und UVV-geprüft sind, zum Einsatz zu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Unternehmer, allgemein und im besonderen geeignetes Personal (Kranführer und Kraftfahrer), das mit der Bedienung des Transportmittels, bzw. des Hebezeuges vertraut ist, zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer stellt darüber hinaus notwendiges Hilfs-, Einweis- und sonstiges Personal sowie den ggf. erforderlichen Anschläger auf Kosten des Auftraggebers.
- 15.1** Besteht die Hauptleistung des Unternehmers in der Kranarbeit und/oder Transportleistung, so gelten, soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Abweichendes bestimmen, die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft. Die Haftung des Unternehmers nach diesen Vorschriften ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes. Die Begrenzung der Haftung entfällt, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Unternehmer oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewußtsein, daß ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat (§ 435 HG 3).
- 15.2** Der Unternehmer verzichtet auf die Einrede der summenmäßigen Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 15.1 für Güterschäden bis zum Betrag von Euro 500.000,- sowie für sonstige Vermögensschäden bis zum Betrag von Euro 125.000,-, jeweils pro Schadenereignis. Für Schadenansprüche oberhalb dieser Grenzen finden die Vorschriften der Ziffer 15.1 Anwendung.
- 16.** Sofern der Auftraggeber einen höheren Betrag als in Ziffer 15 wünscht, so ist vor Auftragserteilung eine schriftliche Vereinbarung darüber zu treffen, und der Unternehmer ist berechtigt, die Kosten einer entsprechenden Versicherung für die höhere Haftung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 17.1** Zur Versicherung des Gutes ist der Unternehmer nur verpflichtet, soweit ein Ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt; die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung anzusehen.
- 17.2** Durch Entgegennahme eines Versicherungsscheines (Police) übernimmt der Unternehmer nicht die Pflichten, die dem Auftraggeber als Versicherungsnehmer obliegen, jedoch hat der Unternehmer alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.
- 17.3** Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versichert der Unternehmer zu den an seinem Erfüllungsort üblichen Versicherungsbedingungen.

AGB Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)

3. Abschnitt - Pflichten des Auftraggebers und Haftung

18. Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrecht zu halten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) sowie im Falle von Kranleistungen die Anschlagpunkte rechtzeitig anzugeben.
19. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Unternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.
20. Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, daß die Boden-, Platz und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen - ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrenlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür Verantwortlich, daß die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchung gewachsen sind. Schließlich ist der Auftraggeber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Auftraggeber schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auf für Sach- und Sachfolgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen des Unternehmers sowie Vermögensschäden. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung bedient, gelten als Eigenerklärung des Auftraggebers.
21. Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Unternehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwider laufen.
22. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs- und Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Unternehmer für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften des § 414 Absatz 2 des HGB bleiben hiervon unberührt.

III. Schlussbestimmungen

23. Die Leistungen des Unternehmers sind Vorleistungen und nicht skontoabzugsberechtigt. Die Rechnungen des Unternehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen, soweit nach Auftragserteilung nichts anderes vereinbart ist. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgelegten Gegenforderungen zulässig.
24. Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz des Unternehmens. Alle vom Unternehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.
25. Auf die Haftungsbe freiung und -begrenzung dieser Geschäftsbedingungen können sich auch die Leute des Unternehmers berufen. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, derer er sich bei Ausführung des Auftrages bedient: Die Haftungsbe freiung und -begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.
26. Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.
27. Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; § 139 BGB ist insofern abbedungen.

AGB Mietbedingungen Baumaschinen

- § 1 Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit gesäubert zurückzusenden. Der Berechnung der Miete, auf Basis von Monatsmieten, liegen 30 bzw. 31 Tage zugrunde. Die Miete ist auch vorbehaltlich auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird, oder 22 Tage im Monat nicht erreicht werden. Der Berechnung der Miete, auf Wochenbasis, liegen 7 Tage zugrunde, jede angefangene Woche gilt als volle Mietwoche, auch wenn keine 6 Arbeitstage erreicht werden. Die Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.
- § 2 Die Mietzeit beginnt am dem Tage, an dem das Gerät abgeholt wird, bzw. vom Vermieter angeliefert wird.
- § 3 Falls Abruf bzw. Übernahme nicht bis spätestens 2 Wochen nach vereinbarter Anlieferung erfolgt, tritt die Mietzeit und dann die volle Mietzahlung in Kraft.
- § 4 Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zu bringen oder zur Abholung bereitzustellen.
- § 5 Äußere Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Abholen bzw. Versendung des Gerätes eine Mängelanzeige durch Einschreibebrief dem Vermieter zugegangen ist. Nach Ablauf der Rügefrist gilt das Gerät als vertragsgemäß geliefert.
- § 6 Die Kosten der Behebung vom Vermieter anerkannter Mängel trägt der Vermieter. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen. Der Vermieter hat die von ihm anerkannten Mängel zu beseitigen. Der Mietbeginn verschiebt sich in diesem Falle um die vom Vermieter anerkannte arbeitstechnisch notwendige Reparaturzeit.
- § 7 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch des Gerätes sowie durch Personal des Vermieters entstehen, es sei denn, den Vermieter trifft grobes Verschulden bei der Auswahl des Personals. Das Personal gilt ausschließlich als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe des Mieters.
- § 8 Gegenforderungen bzw. Gegenrechnungen jeglicher Art aufgrund eventueller Defekte des Kranes sind ausgeschlossen und dürfen nicht mit der Miete oder sonstigen Forderungen der Fa. KRANprofis verrechnet werden.
- § 9 Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Tage nach Mahnung im Rückstand, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne Anrufung des Gerichtes auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer, etwa durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet. Der Vermieter wird ermächtigt, den mietgegenständlichen Kran stillzulegen, sofern der Mieter mit einer Fälligen Zahlung aus Miete, Montage – Demontage, Versicherung und dergleichen länger als einen Monat in Rückstand kommt. Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten Mietschuld seine Ansprüche gegenüber dem Bauherrn, bei dem die Geräte eingesetzt sind an den Vermieter ab.
- § 10 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Bauherr zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, behördliche Anordnungen) an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Tag die Zeit als Stillegezeit. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stillegezeit verlängert. Der Mieter hat für die Stillegezeit vom 11. Stillegetag an 75 v.H. der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen. Der Vermieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Mitteilung zu machen und die Stillegezeit durch Unterlagen nachzuweisen.
- § 11 Die Monatsmiete versteht sich ohne Kosten für Verladung, Entladung, Frachten und Transporte bei An- und Ablieferung, Gestellung von Betriebsstoffen, Personal und Hebezeuge.
- § 12 Der Mieter verpflichtet sich :
- das Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen;
 - notwendige Instandsetzungsarbeiten, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht worden sind, sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
- die erforderlichen Ersatzteile sind durch den Vermieter zu beziehen. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

AGB Mietbedingungen Baumaschinen

- § 13 Der Mieter ist verpflichtet die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes dem Vermieter mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Die Mietzeit endet an dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem anderen vereinbarten Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- § 14 Der Mieter hat das Gerät in einwandfreien und betriebsfähigem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten. Die Schlussinstandsetzungen hat er auf seine Kosten vor Rücklieferung vorzunehmen. Wird das Gerät verspätet zurückgesandt und/oder die Schlussinstandsetzung vor Rücklieferung unterlassen, so kann der Vermieter vom Mieter Ersatz des nachweislich hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Der Mieter verpflichtet sich, die Demontage durch Beauftragte des Vermieters vornehmen zu lassen.
- § 15 Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in §12 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Beschaffung der Ersatzteile und zur Durchführung der vertragswidrigen unterlassenen Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist. Der Umfang der Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben. Besteht über den Zustand des Gerätes, sowie über Reparaturzeit und Kosten Uneinigkeit, so ist das Gerät durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige hat hierzu ein Gutachten anzufertigen. Die Kosten für den Sachverständigen tragen Mieter und Vermieter zu gleichen Teilen. Wenn die Parteien sich über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so ist der Sachverständige von dem Vorsitzenden der IHK, in deren Bezirk sich das Gerät befindet, zu benennen. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 20 Tage nach Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine vorläufige schriftliche Mängelanzeige durch Einschreiben an den Mieter abgesandt ist. Sofern nach Rückgabe des Gerätes Mängel oder Beschädigungen festgestellt werden, beauftragt der Mieter den Vermieter, bereits an dieser Stelle mit der Durchführung der erforderlichen und fachgerechten Reparatur und Instandsetzung.
- § 16 Der Mieter darf einem Dritten weder das Gerät weitervermieten, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Recht an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten durch Einschreiben zu benachrichtigen. Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.
- § 17 Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindest-Mietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von 10 Tagen durch Einschreibebrief zu kündigen, sofern nicht eine andere Frist dem Mieter vom Vermieter bestätigt wurde. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden:
- wenn nach Vertragsabschluß dem Vermieter Umstände bekannt werden, die ernstliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Mieters aufkommen lassen, die es dem Vermieter unzumutbar erscheinen lassen, den Vertrag zu den vereinbarten Bedingungen weiterzuführen,
 - wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät oder einen Teil desselben für eine andere Arbeit verwendet oder an einen anderen Ort verbringt.
- § 18 Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen höherer Gewalt, unmöglich sein, die ihm nach §14 und §15 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz in natura zu leisten. Der Vermieter hat jedoch das Recht, statt des Naturalersatzes eine Entschädigung in Geld zu verlangen. In diesem Fall ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung ist.
- § 19 Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung mit vom Vermieter bestrittene Gegenforderungen stehen dem Mieter nicht zu. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Vermieters.
- § 20 Zu diesem Vertrag gehört die Anlage über "Versicherungs- und Reparaturpauschale" (Maschinenbruchversicherung) und ein Ergänzungsblatt.

AGB für pauschale Dienstleistungen an Turmdrehkrane

1. Die Baustelle muß sich in dem Zustand befinden, in dem sie von uns besichtigt oder von Ihnen geschildert wurde. Sollten zwischen Besichtigung / Beschreibung und Montage- / Demontagetag Änderungen eingetreten sein, welche für die Durchführung des Auftrages von Einfluß sein können, sind uns diese rechtzeitig mitzuteilen. Wegen diesen Änderungen erforderliche Mehrkosten werden separat mit den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bei uns gültigen Preisen berechnet.
2. Der Auftraggeber hat sämtliche öffentliche, rechtliche und privaten Genehmigungen, welche zur Kranmontage / -demontage erforderlich sind insbesondere grundstücksrechtliche Genehmigungen zur Benutzung und Sicherung des öffentlichen Straßenraumes, Baugenehmigungen oder ähnliches, rechtzeitig einzuholen und die entsprechenden Maßnahmen zur Straßenabspernung und Verkehrslenkung rechtzeitig zu beantragen und durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der Auftraggeber ist Bauunternehmer im Sinne des § 45 der StVO.
3. Der Standplatz des Kranes muß mit LKW und Kranwagen ohne Schwierigkeiten erreichbar sein. Zufahrt und Kranstandort müssen so befestigt sein, daß ungehindertes Rangieren mit Transportfahrzeug und Kranwagen gewährleistet sind. Für das Ein- bzw. Ausrangieren sind jeweils 15 Minuten im Pauschalpreis enthalten. Mehraufwendungen werden separat in Rechnung gestellt.
4. Der Standplatz des Kranes muß in ausreichender Größe, eben und tragfähig verdichtet sein. Der Auftraggeber hat deshalb dafür Sorge zu tragen, daß Fundamente, Statik und Vorbereitung des Kranstandplatzes den Vorgaben des Kranherstellers und den öffentlichen Vorschriften (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Bauvorschriften etc.) entsprechen. Für die Gestellung der erforderlichen Unterbauten, zur stationären Montage, bzw. Gleisanlage, bei Aufgleisung, hat der Auftraggeber bis zum Montagebeginn zu sorgen. Die maximalen Eckdrücke sind der Bedienungsanleitung zu entnehmen bzw. bei der Fa. KRANprofis Allgäu GmbH zu erfragen.
5. Sollte die Kranmontage witterungsbedingt verzögert oder unmöglich werden, sind die daraus erwachsenden Verzögerungen und deren Folgen, sowie daraus erwachsende Mehrkosten, wie evtl. erneute Anfahrt, Wartezeiten von Monteur/en und eingesetzten Fahrzeugen, vom Auftraggeber zu tragen.
6. Bei Einsatz eines Autokranes gelten die Voraussetzungen wie unter Absatz 4. Im Be- und Entladebereich sowie im Schwenkbereich dürfen sich keinerlei Hindernisse, wie z.B. Oberleitungen, Bäume etc. befinden.
7. Bei Montagebeginn muß ein Stromanschluß, den gesamtelektrischen Anforderungen entsprechend, erreichbar vorhanden sein. Diese Anforderungen entnehmen Sie der Bedienungsanleitung oder erfragen Sie sie bei der Fa. KRANprofis Allgäu GmbH. Stromanschlußkabel zum Kran sind vom Auftraggeber kostenlos zu stellen.
8. Reparaturen und Störungsbeseitigungen am Kran sind im Pauschalpreis nicht enthalten. Nach entsprechender Auftragserteilung werden diese zu den bei uns zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Regiesätzen durchgeführt.
9. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers für Schäden und Folgeschäden aufgrund fehlerhafter oder verzögerter Montage, wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch die Fa. KRANprofis Allgäu GmbH oder deren Beauftragten grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Unberührt hiervon bleiben Nachbesserungs- und Minderungsrechte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung.
10. Turmdrehkrane sind nach § 26 VBG 9 bei jeder Aufstellung und nach jedem Umrüsten durch einen Sachkundigen zu prüfen. Prüfungsgewichte sind bauseits kostenlos zu stellen.
11. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, Kaufbeuren.